

Vereinsstatuten - „Afro. brasilianischer Kampftanzverein Ideal Capoeira St. Gallen“

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „*Afro. brasilianischer Kampftanzverein Ideal Capoeira St. Gallen*“ besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein bezweckt

- die Ausübung und Präsentation des Afro-brasilianischen Kampftanzes Capoeira
- die kulturelle Zusammenarbeit und der Austausch mit anderen Capoeira Vereinen, Zweigvereinen und brasilianischen Kulturgemeinden
- die Unterstützung und Betätigung des vom Verein unterstützten Straßenkinderhilfsprojekt Anajô.
- die körperliche, geistige und soziale Entwicklung und Förderung eines jeden Menschen durch Sport, Kultur, künstlerische Aktivitäten und freizeitgestaltende Tätigkeiten in jeder Art
- Veranstalten von Events

Der Vereinszweck soll durch die in den Art 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel (Tätigkeiten) dienen:

- (a) regelmäßige Proben/ Trainings/ Workshops/Shows/Events
- (b) Schaffung von Voraussetzung (Raum-Platz-Lokal) für die Ausübung des Vereinszweckes
- (c) Abhaltung kultureller und sportlicher Veranstaltungen wie Meisterschaften, Turnieren, Wettkämpfen
- (d) Kontakte, Verbindungen und Beziehung zu anderen in- und ausländischen Gruppen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Organisationen
- (e) Pflege einer Homepage /Produktion einer Vereinsbroschüre/Vereinszeitung
- (f) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Spiel- und Sportanlagen, Ausbildungs- und Übungsstätten (z. Bsp.: Sporthallen, Trainingszentren)
- (g) Förderung und Gründung von Vereinen
- (h) Durchführung und Beschickung von von Kursen und Lehrgängen zur Aus- und Fort- und Weiterbildung der Funktionäre und Mitglieder

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (a) Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren
- (b) Einnahmen aus Veranstaltungen und Unternehmungen
- (c) Spenden, Subventionen, Erbschaften, Sponsoreinnahmen, Werbung, öffentliche Mittel und sonstige Zuwendungen
- (d) Einnahmen aus Dienst- und Serviceleistungen
- (e) Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstige Überlassungen oder Betrieb von Büroräumen und Sportanlagen - Räumlichkeiten und Teilen davon
- (f) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Workshops, Schulungen

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in St. Gallen. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern;
- Kollektivmitgliedern.

Art. 5 Mitgliederkategorien

- a) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre*
- b) Erwachsene*
- c) Passivmitglieder*
- d) Ehrenmitglieder*

a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

Kinder ab 5 Jahren können in den " Afro. brasilianischer Kampftanzverein Ideal Capoeira St. Gallen" eintreten. Sie werden in altersgerechten Kategorien und Gruppen betreut und trainiert. Bis zum vollendeten 16. Altersjahr haben sie kein Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

b) Erwachsene

Erwachsene können in den " Afro. brasilianischer Kampftanzverein Ideal Capoeira St. Gallen" eintreten. Sie werden in altersgerechten Kategorien und Gruppen betreut und trainiert.

c) Passivmitglieder

Passivmitglieder bezahlen den reduzierten Mitgliederbeitrag und nehmen nicht aktiv an Trainings und Wettkämpfen teil. Sie haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den "Afro. brasilianischer Kampftanzverein Ideal Capoeira St. Gallen". Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden vom Vorstand der Generalversammlung zu Ernennung vorgeschlagen. Stimm- und Wahlrecht ist nicht gegeben.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für den laufenden Monat muss jedoch bezahlt werden.

b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während 5 Monaten) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Die Mitgliedschaft im " Afro. brasilianischer Kampftanzverein Ideal Capoeira St. Gallen" erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem " Afro. brasilianischer Kampftanzverein Ideal Capoeira St. Gallen" ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet, auch nicht pro rata temporis.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Verein in irgendeiner Weise Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Die Statuten können die Stimmabgabe durch Stellvertretung zulassen oder ausschliessen.

Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, die jeweils für 4 Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

.

Art. 22

Der Vorstand bezeichnet die für den **“Afro. brasilianischer Kampftanzverein Ideal Capoeira St. Gallen”** zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 08.01.2018 in St. Gallen angenommen.